

Richtlinie

zur Wissenschaftlichen Integrität an der Universität St.Gallen

vom 7. Dezember 2023 (Stand: 1. Januar 2024)

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen

erlässt

gestützt auf

Art. 82 Abs. 2 Bst. b des Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010¹

als Richtlinie:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundsatz

¹ Wissenschaftliche Integrität beruht auf der Einhaltung von grundlegenden Prinzipien und deren Konkretisierungen. Die Angehörigen der Universität St.Gallen sind in ihrer Tätigkeit in Forschung und Lehre den Grundprinzipien Verlässlichkeit, Redlichkeit, Respekt und Verantwortung verpflichtet. Die Universität verschafft diesen Grundsätzen in ihrem Bereich Achtung und ergreift bei Fehlverhalten die geeigneten Massnahmen.

Art. 2 Zweck

¹ Mit dieser Richtlinie werden die Prinzipien der wissenschaftlichen Integrität an der Universität St.Gallen festgelegt und das Verfahren bei Verstössen geregelt.

² Die zivil- und strafrechtliche Verfolgung von Widerhandlungen gegen die wissenschaftliche Integrität oder wegen Urheberrechtsverletzungen bleibt vorbehalten.

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Diese Richtlinie gilt für alle Angehörigen der Universität St.Gallen im Rahmen ihrer Tätigkeit in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Studium.

² Diese Richtlinie gilt für exmatrikulierte sowie nicht mehr an der Universität St.Gallen tätige Personen, wenn sie während der Zeit, in der sie an der Universität St.Gallen immatrikuliert beziehungsweise tätig waren, einen Verstoß gegen die wissenschaftliche Integrität begangen haben und seitens der Universität St.Gallen weiterhin ein Interesse an der Anordnung eines Verfahrens besteht.

³ Die Grundprinzipien der wissenschaftlichen Integrität fliessen in die Ausbildung auf allen Karrierestufen ein und bilden einen integralen Bestandteil der wissenschaftlichen Weiterbildung.

⁴ Im Falle von Verstössen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten sowie bei schriftlichen Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen durch Studierende oder Teilnehmende an Lehrveranstaltungen bleibt das Disziplinarrecht der Universität St.Gallen vorbehalten.²

⁵ Im Falle von Verstössen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beim Verfassen von Dissertationen kommt dieser Erlass zur Anwendung.

¹ [sGS 217.15.](#)

² Art. 34 ff. Gesetz über die Universität St.Gallen, [sGS 217.11.](#)

Art. 4 Verhältnis zu anderen Regelungen

¹ Die Regelungen dieses Erlasses gelten als Minimalstandard. Bestehen für Organisationseinheiten der Universität St.Gallen oder mit der Universität St.Gallen assoziierte Organisationen und Institutionen oder im Rahmen der nationalen oder internationalen Forschungstätigkeiten und -zusammenarbeiten eigene Regelungen für die wissenschaftliche Integrität, die über diesen Erlass hinausgehen, kommen für sie jene Regelungen zur Anwendung. Sind jene Regelungen mit diesem Erlass nicht kompatibel, gilt dieser Erlass.

B. Wissenschaftliche Integrität**Art. 5 Veröffentlichung und Verbreitung von Forschungsergebnissen**

¹ Alle an der Universität St.Gallen erzielten Forschungsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit keine gesetzlichen Interessen oder vertragliche Verpflichtungen der Veröffentlichung entgegenstehen.

² Angehörige der Universität St.Gallen machen ihre Forschungsdaten möglichst nach den Zielsetzungen von Open Data und in Anwendung der FAIR-Prinzipien zugänglich. Sie veröffentlichen ihre Arbeiten möglichst nach dem Open-Access-Prinzip, wobei die Bestimmungen zur Open-Access-Policy der Universität St.Gallen einzuhalten sind.

³ Der Stand der Forschung ist auf angemessene Weise und nach den im jeweiligen Fachgebiet herrschenden Normen zu würdigen.

⁴ Sämtliche Quellen und Hilfsmittel, die verwendet wurden, müssen in der Publikation zitiert werden.

⁵ Stellen sich Forschungsergebnisse als nicht verlässlich oder nicht korrekt heraus, publiziert die Autorschaft oder die Herausgeberschaft Korrekturen oder zieht Arbeiten zurück.

⁶ Allfällige Finanzierungen über Drittmittel, die Nutzung von Infrastruktureinrichtungen Dritter und sonstige wesentliche Unterstützungen oder Interessensbindungen oder Vorbefassungen, etwa aufgrund eines der Publikation zugrundeliegenden Gutachtens, sind in der Publikation anzugeben.

Art. 6 Autorschaft

¹ Bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind alle wesentlich Beteiligten zu nennen.

² Einen Anspruch auf Autorschaft haben diejenigen Personen, die durch persönliche wissenschaftliche Leistung einen wesentlichen inhaltlichen Beitrag bei der Planung, Konzeption, Durchführung, Umsetzung, Auswertung oder Qualität und gegebenenfalls Überarbeitung einer wissenschaftlichen Veröffentlichung geleistet haben.

³ Eine leitende Funktion oder Vorgesetztenstellung sowie finanzielle und organisatorische Unterstützung eines Projektes oder die Betreuung einer wissenschaftlichen Arbeit allein berechtigen nicht dazu, als Autorin oder Autor genannt zu werden.

⁴ Bei mehreren Autorinnen oder Autoren bestimmt sich die Reihenfolge ihrer Nennung nach der Wesentlichkeit ihrer Beiträge, vorbehaltlich disziplinspezifischer Regelungen oder Usanzen zur Rolle der Erst- und Letztautorschaft. Wird eine andere als die disziplinspezifische Reihenfolge gewählt, ist dies durch entsprechende Hinweise zu kennzeichnen.

⁵ Eine wissenschaftliche Veröffentlichung setzt voraus, dass zum Zeitpunkt der Einreichung des Manuskripts die Autorschaft, deren Reihenfolge sowie die Erwähnung von spezifischen Beiträgen abschliessend geklärt ist. Die Beiträge aller Autorinnen und Autoren an ein Arbeitsergebnis werden transparent gemacht.

⁶ Autorschaft beinhaltet die Übernahme der Verantwortung für den Inhalt durch die Autorinnen und Autoren. Sofern Teilverantwortlichkeiten nicht klar ersichtlich sind, sind grundsätzlich alle Autorinnen oder Autoren für den gesamten Inhalt der Publikation verantwortlich. Bei gemeinsamer Autorschaft übernehmen die Autorinnen und Autoren diese Verantwortung gemeinsam, soweit keine abweichenden Angaben gemacht werden.

⁷ Autorinnen und Autoren müssen die Endversion des Manuskripts gutheissen und der Veröffentlichung zustimmen. Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung nicht verweigert werden.

Art. 7 Datenmanagement

¹ Als Forschungsdaten werden (digitale) Daten bezeichnet, die Gegenstand eines Forschungsprozesses sind, während eines Forschungsprozesses entstehen oder dessen Ergebnis sind.

² Alle an einem Forschungsprojekt mitarbeitenden Personen sind verantwortlich für die Korrektheit der von ihnen erhobenen Daten sowie für die Einhaltung der hierfür geltenden Bestimmungen.

³ Forschungsdaten gemäss Abs. 1 müssen zur Sicherstellung ihrer Reproduzierbarkeit und/oder Überprüfbarkeit, Genauigkeit und Verlässlichkeit in geeigneter Weise aufbewahrt und im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten verfügbar gemacht werden. Die Universität St.Gallen stellt ihren Angehörigen eine entsprechende Infrastruktur bereit oder sichert den Zugang zu einer Infrastruktur für die Aufbewahrung von Forschungsdaten.

⁴ Können Daten oder Datenquellen aus Gründen von Vertraulichkeit, Daten- und Persönlichkeitsschutz, Immaterialgüterrecht oder Sicherheit nicht oder erst nach einer gewissen Zeit offengelegt oder zugänglich gemacht werden, so ist sicherzustellen, dass die Forschungsergebnisse überprüfbar sind. Die an solchen Daten oder Datenquellen berechtigten Personen und ihre Institutionen sind für deren sorgfältige Aufbewahrung oder, soweit geboten, für deren Vernichtung verantwortlich.

Art. 8 Wissenschaftliche Begutachtungen

¹ Angehörige der Universität St.Gallen beteiligen sich innerhalb der Universität St.Gallen und in der weiteren Wissenschaftsgemeinschaft als integralen Bestandteil ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an fachlichen Entscheidungs-, Beurteilungs- oder Evaluationsprozessen, insbesondere bei:

- a) Eingaben zur Förderung von Forschungsprojekten;
- b) Eingaben zur Veröffentlichung;
- c) Vorschlägen zur Ernennung oder Beförderung;
- d) Nominierungen für Auszeichnungen;
- e) Evaluationen von akademischen Einheiten oder Forschungsinfrastrukturen.

² Gutachterinnen und Gutachter:

- a) prüfen und bewerten transparent und nachvollziehbar;
- b) sind zur Objektivität und Unvoreingenommenheit verpflichtet;

- c) respektieren die Vertraulichkeit und das geistige Eigentum von unveröffentlichten Ideen, Daten oder Interpretationen und:
 - i. behandeln deshalb alle zu beurteilenden Informationen als vertraulich, solange diese nicht von den Autorinnen und Autoren veröffentlicht worden sind,
 - ii. holen weitere Meinungen zum Gegenstand der Beurteilung nur nach Einwilligung der verantwortlichen Stelle, von welcher die Anfrage für das Gutachten stammt, ein,
 - iii. machen keinen Gebrauch von vertraulichen Informationen, die ihnen im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit zugänglich sind.
- d) erfassen Gutachten fundiert, konstruktiv und termingerecht.

³ Sie legen tatsächliche und potenzielle Interessenkonflikte sowie eine sich daraus ergebende Befangenheit offen. Bei Gutachten über Forschungsarbeiten, die in Konkurrenz zu eigenen Arbeiten stehen, lehnen die Gutachterinnen oder Gutachter den Auftrag entweder ab oder legen den Sachverhalt offen und überlassen es der beauftragenden Stelle, allenfalls andere Gutachterinnen oder Gutachter beizuziehen.

⁴ Nicht als Gutachten im Sinne dieses Erlasses gelten Begutachtungen von Seminar-, Bachelor- und Masterarbeiten.

C. Forschungsethik

Art. 9 Gesellschaftliche Verantwortung in der Forschung

¹ Angehörige der Universität St.Gallen konzipieren, betreiben, analysieren, dokumentieren und veröffentlichen Forschungsergebnisse und Forschungsarbeiten sorgfältig und im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber Menschen, Umwelt und Gesellschaft. Personen, Tiere und Forschungsobjekte sind mit Respekt und Sorgfalt und im Einklang mit rechtlichen, ethischen sowie disziplinspezifischen Vorschriften zu behandeln.

² Die Grundsätze einer gesellschaftlich verantwortungsbewussten Forschung verpflichten dazu, mögliche Schäden, vorhersehbare Risiken und nichtintendierte Folgen von Forschungsprojekten vorgängig zu bedenken sowie Sorgfaltsmassnahmen zu treffen und einzuhalten.

³ Die Universität St.Gallen unterstützt ihre Angehörigen bei der Implementierung ethisch verantwortungsvoller Forschungspraktiken und der Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung. Sie stellt die hierfür nötigen Infrastrukturen und Beratungsangebote sicher.

Art. 10 Ethikkommission

¹ An der Universität St.Gallen besteht eine Ethikkommission zur Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte von Forschungsprojekten.

² Der Senat erlässt ein Reglement zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung der Ethikkommission.

D. Verfahren

I. Wissenschaftliches Fehlverhalten

Art. 11 Wissenschaftliches Fehlverhalten

¹ Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die wissenschaftliche Integrität verstossen wird.

² Ein Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität liegt namentlich vor:

- a) bei Verstössen gegen Art. 5 bis 8 dieses Erlasses;
- b) wenn die eigene Leistung nicht hinreichend von fremder Leistung unterschieden werden kann (Plagiat);
- c) wenn die eigene Leistung nicht hinreichend von eigener früherer Leistung unterschieden werden kann (Selbstplagiat);
- d) wenn angebliche Tatsachen vorgespiegelt werden (engl. fabrication), insbesondere durch die Behauptung, Protokollierung oder anderweitige Darstellung nicht existierender Daten, Grundlagen oder Ergebnisse;
- e) bei Fälschung (engl. falsification), insbesondere durch unlautere, vorsätzliche oder grobfahrlässige Manipulation von Forschungsmaterialien, -instrumenten oder -verfahren oder durch wahrheitswidrige Änderung, Hervorhebung, Auslassung oder Löschung von Daten oder Ergebnissen und deren Darstellung;
- f) bei fehlerhaften Publikationslisten, insbesondere bei falschen oder irreführenden Angaben über den Publikationsstatus eigener Arbeiten;
- g) bei Fehlverhalten im Zusammenhang mit Verfahren betreffend wissenschaftliche Integrität, insbesondere bei Vorbringen eines Vorwurfs des Verstosses gegen die wissenschaftliche Integrität ohne hinreichenden Anlass.

³ Eine Mitverantwortung kann sich namentlich aus aktiver Beteiligung an Verstössen anderer, dem Mitwissen um Fälschungen durch andere, der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen sowie grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht ergeben.

⁴ Die Anstiftung und die Gehilfenschaft zu wissenschaftlichem Fehlverhalten sowie der Versuch wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten gleichermassen als Verstoss gegen die wissenschaftliche Integrität.

⁵ Wissenschaftliches Fehlverhalten kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen begangen werden.

⁶ Pflichtwidrig handelt auch, wer das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht unterbindet und wer aufgrund seiner Stellung die Möglichkeit hat, das Fehlverhalten zu verhindern.

⁷ Sachverhalte, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, sind nach den allgemein anerkannten Standards und dem historischen und gesellschaftlichen Kontext der dannzumaligen Zeit zu beurteilen.

II. Zuständigkeiten

Art. 12 Meldestelle

¹ Meldungen bezüglich mutmasslicher Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität sind an die Meldestelle im Prorektorat Forschung & Faculty zu richten.

² Die Meldestelle hat die Verantwortung für die administrative Führung des Vorverfahrens und des Untersuchungsverfahrens.

³ Wird ein Verstoss gegen das Schlichtungsreglement³ geltend gemacht, leitet die Meldestelle die Angelegenheit an die Ombudsstelle der Universität St.Gallen weiter und informiert die Rektorin oder den Rektor.

Art. 13 Integritätskomitee

¹ Das Integritätskomitee setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Prorektorin oder Prorektor Forschung & Faculty;
- b) Präsidentin oder Präsident der Forschungskommission;
- c) Meldestelle und;
- d) Juristin oder Jurist des Generalsekretariats.

² Der Vorsitz des Integritätskomitees obliegt der Prorektorin oder dem Prorektor Forschung & Faculty oder der Präsidentin oder dem Präsidenten der Forschungskommission. Diese sprechen sich darüber ab, wer den Vorsitz übernimmt.

³ Bei Bedarf können mit Zustimmung der Rektorin oder des Rektors fallweise weitere Personen als Mitglieder des Integritätskomitees eingesetzt oder zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.

Art. 14 Untersuchungskommission

¹ Der Untersuchungskommission gehören zwingend an:

- a) Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung & Faculty oder die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission;
- b) Meldestelle;
- c) Juristin oder Jurist des Generalsekretariats und;
- d) mindestens zwei weitere Mitglieder.

² Die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission nach Abs. 1 Bst. d werden durch die Rektorin oder den Rektor jeweils fallweise bezeichnet.

³ Bei den weiteren Mitgliedern nach Abs. 1 Bst. d handelt es sich um:

- a) ein Senatsmitglied, welches den Fachbereich der beschuldigten Person vertritt;
- b) ein Senatsmitglied, welches über Expertise im entsprechenden Bereich des Integritätsverstosses verfügt.

⁴ Bei Bedarf können fallweise weitere Personen, insbesondere auch universitätsexterne, als weitere Mitglieder der Untersuchungskommission eingesetzt werden.

⁵ Das Integritätskomitee kann zuhanden der Rektorin oder des Rektors Vorschläge für die weiteren Mitglieder der Untersuchungskommission nach Abs. 1 Bst. d einbringen.

⁶ Die Prorektorin oder der Prorektor Forschung & Faculty und die Präsidentin oder der Präsident der Forschungskommission sprechen sich darüber ab, wer Einsitz in der Untersuchungskommission hat. Die entsprechende Person hat den Vorsitz in der Untersuchungskommission.

³ Reglement über die Schlichtungsverfahren an der Universität St.Gallen.

III. Verfahrensvorschriften

Art. 15 Allgemeine Verfahrensvorschriften

¹ Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁴, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

² Das Verfahren ist unter Vorbehalt von Art. 25 Abs. 4 und Art. 30 dieser Richtlinie vertraulich.

³ Die einzelnen Verfahrensschritte sind zu dokumentieren.

⁴ Die Vorgaben zu Datenschutz, Informationssicherheit, Datensicherheit und Cyber Security sind einzuhalten.

Art. 16 Ausstand

¹ Personen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren auf wissenschaftliches Fehlverhalten Anordnungen treffen, dabei mitwirken oder sie vorzubereiten haben, treten in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen scheinen.

² Ist der Ausstand strittig, so entscheidet darüber die Rektorin oder der Rektor. Besteht für die Rektorin oder den Rektor ein offensichtlicher Interessenskonflikt, entscheidet die Stellvertretung der Rektorin oder des Rektors endgültig.

Art. 17 Anonyme Anzeigen

¹ Anonyme Anzeigen werden nur weiterverfolgt, wenn das angezeigte wissenschaftliche Fehlverhalten hinreichend substantiiert ist und durch die für das Verfahren bei einem Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten zuständigen Stellen geprüft werden kann.

Art. 18 Auskunft- und Meldepflicht

¹ Angehörige der Universität sind verpflichtet, mutmassliche Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität zu melden.

² Sie sind im Rahmen der Aufklärung mutmasslicher Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität zur wahrheitsgemässen Auskunft und zur Ermöglichung der Einsicht in vorhandene Unterlagen oder deren Herausgabe verpflichtet.

³ Zur Aufklärung mutmasslicher Verstösse gegen die wissenschaftliche Integrität erhalten die für das Verfahren zuständigen Stellen Einsicht in alle an der Universität vorhandenen Unterlagen. Sie erhalten insbesondere Zugang zu elektronisch vorhandenen Unterlagen.

Art. 19 Stellung der anzeigenden Person

¹ Die Universität sorgt für den Schutz der anzeigenden Person vor Repressalien oder Benachteiligungen, insbesondere wenn die anzeigende Person zur beschuldigten Person in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis steht. Repressalien werden als Verstösse im Sinne dieser Richtlinie geahndet.

² Die anzeigende Person hat während des laufenden Verfahrens und nach Verfahrensabschluss keine Parteistellung. Bei der Einleitung des Verfahrens kann sie ihre Vorwürfe ausführlich darlegen, hat aber nach der Eröffnung des Verfahrens keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.

³ Die anzeigende Person wird nach Abschluss des Verfahrens über dessen Ausgang informiert.

⁴ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 16. Mai 1965, sGS 951.1.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

Art. 20 Stellung der beschuldigten Person

¹ Der beschuldigten Person ist zu Beginn jeder Phase des Verfahrens die personelle Zusammensetzung der jeweiligen Instanz bekannt zu geben. Es ist ihr Gelegenheit zu geben, Ausstandsbegehren bezüglich befangener Personen zu stellen.

² Sie hat das Recht, auf eigene Kosten eine Begleitperson eigener Wahl oder einen Rechtsbeistand beizuziehen.

³ Das Beziehen eines Gegengutachtens durch die des Fehlverhaltens beschuldigten Person erfolgt auf deren Kosten, soweit dieser Erlass nichts anderes bestimmt.

IV. Vorverfahren

Art. 21 Einleitung des Vorverfahrens

¹ Wird ein mutmassliches wissenschaftliches Fehlverhalten gemeldet, informiert die Meldestelle die Mitglieder des Integritätskomitees und die Rektorin oder den Rektor.

² Das Integritätskomitee kann bei begründetem Verdacht auch ohne Meldung eines mutmasslichen Verstosses tätig werden.

Art. 22 Vorverfahren

¹ Das Integritätskomitee wirkt beratend, unterstützend und vermittelnd. Es kann mündliche oder schriftliche Auskünfte einholen und, soweit erforderlich und verhältnismässig, auf sämtliche vorhandenen Unterlagen zugreifen. Die angefragten Stellen sind verpflichtet, das Integritätskomitee wahrheitsgemäss zu unterstützen.

² Es gibt der beschuldigten Person möglichst unter Wahrung der Anonymität der anzeigenden Person die Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen umfassend zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen. Die Akteneinsicht kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse eines noch nicht abgeschlossenen Verfahrens eingeschränkt werden.

³ Das Verfahren ist dem Einzelfall angemessen, jedoch möglichst rasch abzuwickeln.

Art. 23 Vorsorgliche Massnahmen zur Beweissicherung

¹ Das Integritätskomitee kann die Organe der Universität, die Abteilungen und/oder die Institute über den Verdacht informieren und dazu anhalten, vorsorgliche Massnahmen zur Beweissicherung zu treffen, insbesondere die Beschlagnahme von Daten und Dokumenten.

Art. 24 Bericht des Integritätskomitees und Antragstellung

¹ Das Integritätskomitee hält seine Ergebnisse in einem Bericht zuhanden der Rektorin oder des Rektors fest.

² Es macht Angaben darüber, ob es den Verdacht für begründet oder unbegründet hält und stellt einen Antrag auf Abschluss des Verfahrens in klaren Fällen oder auf Einstellung des Verfahrens oder auf Einleitung des Untersuchungsverfahrens. Der Antrag auf Abschluss des Verfahrens wird mit rechtlichen Empfehlungen verbunden.

³ Bei einem Antrag auf Abschluss oder Einstellung des Verfahrens enthält der Bericht insbesondere eine begründete Beurteilung namentlich zur Frage, inwiefern und weshalb

der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt oder widerlegt wurde oder nicht nachgewiesen werden konnte.

⁴ Bei einem Antrag auf Abschluss des Verfahrens hat die beschuldigte Person das Recht, den Bericht vor Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor einzusehen und einen schriftlichen Kommentar zuhanden der Rektorin oder des Rektors beizulegen.

⁵ Das Integritätskomitee kann allfällige notwendige Vorkehrungen zur Verhinderung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zugunsten der zuständigen Gremien vorschlagen.

Art. 25 Beendigung des Vorverfahrens

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet aufgrund des Berichts, der Anträge und der Empfehlungen des Integritätskomitees sowie der allfälligen Stellungnahme der beschuldigten Person über die Beendigung des Vorverfahrens oder die Einleitung des Untersuchungsverfahrens. Sie oder er kann vor dem Entscheid die Beteiligten nochmals anhören.

² Hält die Rektorin oder der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für gegeben, so trifft sie oder er die nach der universitären Gesetzgebung⁵ vorgesehenen, angemessenen Massnahmen oder stellt dem Universitätsrat entsprechenden Antrag. Die Etablierung einer konsistenten Sanktionspraxis im Vergleich zu anderen Institutionen wird angestrebt. Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

³ Hält die Rektorin oder der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird dies der betroffenen Person sowie der anzeigenden Person mitgeteilt. Auf Verlangen der betroffenen Person wird in der Sache eine Verfügung erlassen.

⁴ Im Falle des Abschlusses oder der Einstellung des Verfahrens entscheidet die Rektorin oder der Rektor aufgrund der Würdigung der gegebenen Umstände im Einzelfall, ob weitere Instanzen informiert werden und ob eine öffentliche Mitteilung erfolgt. Ein abschliessender Befund muss veröffentlicht werden, wenn bereits die Einleitung der Ermittlung öffentlich bekannt gemacht wurde oder wenn die betroffene Person dies verlangt. Bei öffentlichen Bekanntmachungen sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

V. Untersuchungsverfahren

Art. 26 Einleitung des Untersuchungsverfahrens

¹ Hält die Rektorin oder der Rektor den Antrag des Integritätskomitees auf Einleitung des Untersuchungsverfahrens für begründet, so wird das Untersuchungsverfahren mit der Einsetzung der Untersuchungskommission nach Art. 14 eingeleitet.

Art. 27 Untersuchung

¹ Das Untersuchungsverfahren wird ausschliesslich von der Untersuchungskommission durchgeführt.

² Die Untersuchungskommission trifft die notwendigen Abklärungen. Sie kann die Organe der Universität, die Abteilungen und/oder die Institute über den Verdacht informieren und dazu anhalten, vorsorgliche Massnahmen zur Beweissicherung zu treffen, insbesondere die Beschlagnahme von Daten und Dokumenten.

³ Sie gibt der beschuldigten Person möglichst unter Wahrung der Anonymität der anzeigenden Person die Gelegenheit, die Akten einzusehen, sich zu den Vorwürfen umfas-

⁵ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11), Universitätsstatut (sGS 217.15) und darauf gestützte Erlasse der Universität St.Gallen.

send zu äussern, Beweismittel einzureichen und die Vornahme zusätzlicher Untersuchungshandlungen zu beantragen.

⁴ Die Akteneinsicht kann zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen oder im Interesse einer noch nicht abgeschlossenen Untersuchung eingeschränkt werden.

Art. 28 Bericht der Untersuchungskommission und Antragstellung

¹ Die Untersuchungskommission hält ihre Ergebnisse in einem Bericht zuhanden der Rektorin oder des Rektors fest.

² Der Bericht macht Angaben darüber, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Der Bericht enthält eine begründete Beurteilung der Sache, namentlich zur Frage, inwiefern und weshalb der Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten bestätigt oder widerlegt wurde oder nicht nachgewiesen werden konnte.

³ Der Bericht enthält einen rechtlich begründeten Antrag betreffend die zu erlassenden Massnahmen.

⁴ Die Untersuchungskommission kann allfällige notwendige Vorkehrungen zur Verhinderung von wissenschaftlichem Fehlverhalten zugunsten der zuständigen Gremien vorschlagen.

⁵ Die beschuldigte Person hat das Recht, den Bericht vor Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor einzusehen und einen schriftlichen Kommentar zuhanden der Rektorin oder des Rektors beizulegen.

Art. 29 Beendigung des Untersuchungsverfahrens

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet aufgrund des Berichts, der Anträge und der Empfehlungen der Untersuchungskommission, der Stellungnahme der betroffenen Person und allfälliger Gutachten über das weitere Vorgehen. Sie oder er kann vor dem Entscheid die Beteiligten nochmals anhören.

² Hält die Rektorin oder der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für nicht erwiesen, wird dies der betroffenen Person sowie der anzeigenden Person mitgeteilt. Auf Verlangen der betroffenen Person wird in der Sache eine Verfügung erlassen.

³ Hält die Rektorin oder der Rektor ein wissenschaftliches Fehlverhalten für gegeben, so trifft sie oder er die nach der universitären Gesetzgebung⁶ vorgesehenen, angemessenen Massnahmen oder stellt dem Universitätsrat entsprechenden Antrag. Die Etablierung einer konsistenten Sanktionspraxis im Vergleich zu anderen Institutionen wird angestrebt. Der Entscheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 30 Weiteres Vorgehen

¹ Die Rektorin oder der Rektor entscheidet aufgrund der Würdigung der gegebenen Umstände im Einzelfall, ob weitere Instanzen informiert werden und ob eine öffentliche Mitteilung erfolgt.

² Ein abschliessender Befund muss veröffentlicht werden, wenn bereits die Einleitung der Ermittlung öffentlich bekannt gemacht wurde oder wenn die betroffene Person dies verlangt.

⁶ Gesetz über die Universität St.Gallen (sGS 217.11), Universitätsstatut (sGS 217.15) und darauf gestützte Erlasse der Universität St.Gallen.

³ Bei öffentlichen Bekanntmachungen sind die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren.

VI. Verfahrenskosten

Art. 31 Grundsatz

¹ Die Verfahrenskosten betragen:

- a) bis Fr. 2'500 für das Vorverfahren;
- b) bis Fr. 5'000 für das Untersuchungsverfahren.

² Die Rektorin oder der Rektor kann im Einzelfall, wenn zugunsten der beschuldigten Person entschieden wird, dieser Ersatz oder Teilersatz der ihr durch ein Verfahren entstandenen Kosten zusprechen, sofern diese Auslagen zugunsten des Verfahrens angefallen sind.

Art. 32 Gutachten

¹ Werden im Rahmen eines Verfahrens bezüglich eines mutmasslichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens Gutachten eingeholt, können der beschuldigte Person Kosten im Umfang bis zu maximal Fr. 10'000 auferlegt werden.

² Wird ein allfälliges Gegengutachten der beschuldigten Person zum Hauptgutachten erhoben, so entscheidet die Rektorin oder der Rektor über die Kosten.

E. Aufhebung anderer Erlasse und Übergangsbestimmungen

Art. 33 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Richtlinie zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität) vom 24. Februar 2015 wird per 31. Dezember 2023 aufgehoben.

Art. 34 Übergangsbestimmung

¹ Verfahren, welche vor Inkraftsetzung dieses Erlasses eröffnet wurden, werden gemäss der Richtlinie zur Integrität wissenschaftlichen Arbeitens (Wissenschaftliche Integrität) vom 24. Februar 2015 abgeschlossen.

F. Vollzugsbeginn

Art. 35 Vollzugsbeginn

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und wird ab da angewandt.

**Änderungen
gemäss Beschluss des Universitätsrates**

Datum Änderung	Geänderte Artikel	Inkrafttreten / Stand
7. Dezember 2023	Ersterlass	1. Januar 2024